



HESSISCHER LANDTAG

26. 06. 2019

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage

Fraktion der AfD vom 13.02.2019

Verpflichtungserklärungen und Erstattungsbescheide in Hessen

Drucksache 20/152

Vorbemerkung Fragesteller:

Personen, die auf Basis einer Aufnahmeanordnung des Landes nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sind Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Länder führen das AsylbLG als eigene Angelegenheit aus und tragen die hierdurch entstehenden Kosten (vgl. BT-Drs. 19/5984 Antwort auf Frage 79). In den Fällen, in denen von Dritten eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, sind die angefallenen Kosten jedoch vom Verpflichtungsgeber zurückzufordern.

Dazu heißt es in § 68 Abs. 1 AufenthG: „Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen.“

In welchem Umfang Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden, geht beispielhaft aus der Drs. 18/185 des Niedersächsischen Landtages hervor. Die Höhe und der Umfang der Erstattungsbescheide, die aus den abgegebenen Verpflichtungserklärungen resultieren, zeigt unter anderem BT-Drs. 19/5984 (Antwort auf Frage 81) sowie die BT-Drs. 19/6484, die die Erstattungsforderungen der einzelnen Jobcenter aufzeigt, die als gemeinsame Einrichtungen geführt werden.

Vorbemerkung Landesregierung:

Die Landesregierung hat sich seit geraumer Zeit nachdrücklich für eine angemessene Lösung der Problematik hoher Erstattungsforderungen an Verpflichtungsgeberinnen und Verpflichtungsgeber eingesetzt.

Bereits mit Schreiben vom 1. November 2016 wandte sich Staatsminister Beuth an die damalige Bundesministerin für Arbeit und Soziales und bat darum, bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung von der Rückforderung der Leistungen an anerkannte Asylbewerber abzusehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) lehnte dies mit Schreiben vom 7. Dezember 2016 ab. Die Rechtsauffassung des Landes Hessen, wonach die Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers enden sollte, sobald eine Aufenthaltserlaubnis als Asylberechtigter oder Flüchtling erteilt wird, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 26. Januar 2017 nicht geteilt und entschieden, dass die Verpflichtungsgeber auch nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haften müssen.

Die Rückforderung der Leistungen wurde zudem anlässlich der 207. Sitzung der Innenminister und -senatoren (Innenministerkonferenz – IMK) am 7. und 8. Dezember 2017 thematisiert. Im Auftrag der Innenministerkonferenz führten daraufhin Hessen und Niedersachsen Gespräche mit dem BMAS, um eine gemeinsame, länderübergreifende Lösung der Problematik herbeizuführen. Mit Schreiben vom 16. März 2018 bat das BMAS die Bundesagentur für Arbeit (BA), Erstattungsforderungen zwar fristwährend festzusetzen, aber befristet niederzuschlagen.

Mit Schreiben vom 15. August 2018 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales setzte sich Staatsminister Beuth erneut für die Mitwirkung der Bundesregierung für eine bundeseinheitliche Lösung ein. Zudem berichtete der Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration mit Schreiben vom 12. September 2018 der Staatssekretärin im BMAS zur Zahl der Verpflichtungserklärungen und zur Höhe der festgesetzten Erstattungsforderungen. Die Staatssekretärin im BMAS teilte sodann mit Schreiben vom 18. September 2018 mit, dass es das Ziel der Bundesregierung sei, zu einer einzelfallgerechten Lösung unter angemessener Beteiligung der betroffenen Länder zu gelangen.

Am 13. November 2018 erörterten die Staatssekretäre der Innenministerien aus Hessen und Niedersachsen mit Staatssekretären bzw. Vertretern des BMAS, des Bundesinnenministeriums (BMI) und des Bundesfinanzministeriums (BMF) Einzelheiten eines konkreten Vorgehens zur finanziellen Abwicklung der gemeinsam beabsichtigten Lösung. In diesem Zuge wurde bereits die Änderung der Weisungslage gegenüber der BA in Aussicht gestellt. Neben Niedersachsen erklärte sich auch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Schreiben des Staatssekretärs vom 24. Januar 2019 im Grundsatz bereit, die vom BMAS vorgeschlagene Vorgehensweise mitzutragen.

Am 1. März 2019 hat die BA gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen eine Weisung zum Umgang mit den Erstattungsfordernungen im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme erlassen. Die auf Bundesebene zwischen BMAS, BMI und BMF abgestimmte Weisung bildet drei Fallgruppen, bei denen von der Inanspruchnahme der Verpflichtungsgeber abzusehen ist. Die Weisung erfasst laufende Verfahren. Aber auch bereits abgeschlossene Fälle sind – auf Antrag – erneut zu überprüfen. Die gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen ergangene Weisung eröffnet gute und sachgerechte Lösungsmöglichkeiten und wird daher von der Hessischen Landesregierung uneingeschränkt begrüßt. Um einen Gleichklang zwischen gemeinsamen Einrichtungen und Kommunalen Jobcentern (KJC) in Hessen sicherzustellen, hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration mit Erlass vom 8. März 2019 den Leitungen der KJC empfohlen, die Weisung uneingeschränkt anzuwenden.

Diese Weisungslage wird derzeit verwaltungstechnisch umgesetzt; über Einzelheiten kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine detailliertere Auskunft gegeben werden. Mit dieser Vereinbarung sollen Verpflichtungsgeberinnen bzw. Verpflichtungsgeber vor finanziellen Notlagen bewahrt und lange schwelende Rechtsstreitigkeiten beendet werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung der zugelassenen kommunalen Träger zur statistischen Erhebung von Daten im Zusammenhang mit Verpflichtungserklärungen nach § 68 des AufenthG gibt es nicht. Die nachfolgenden Angaben zu Anzahl und Volumen der bislang aufgrund von § 68 AufenthG erlassenen Erstattungsbescheide beruhen auf einer Einzelabfrage bei den zugelassenen kommunalen Trägern. Im Zuständigkeitsbereich der Jobcenter Vogelsbergkreis, Hochtaunuskreis, Odenwaldkreis und Groß-Gerau existieren nach dortigen Angaben keine Fälle mit Verpflichtungserklärungen, sodass diese Jobcenter von der Beantwortung ausgenommen sind.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration, der Ministerin für Justiz und dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Landesregierung im Rahmen eines Landesaufnahmeprogramms gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG seit dem Jahr 2013 bis heute eingereist (bitte nach einzelnen Kommunen und Jahren getrennt aufschlüsseln)?

Das Auswärtige Amt hat bis zum 31. März 2019 2.488 Personen Visa zwecks Einreise nach der Hessischen Aufnahmeordnung vom 19. September 2013 erteilt. Wie viele Personen zu welchem Zeitpunkt mit den Visa tatsächlich eingereist sind und ihren Wohnsitz in welcher Kommune begründet haben, wird statistisch nicht eigens erfasst.

Frage 2. Für wie viele der nach Frage 1 aufgenommenen Personen wurde nach Kenntnis der Landesregierung eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG abgegeben (bitte nach einzelnen Kommunen aufschlüsseln)?

Für wie viele Personen eine Verpflichtungserklärung gem. § 68 Abs. 1 AufenthG abgegeben wurde, ist nicht bekannt. Eine landesweite Statistik hierzu wird nicht geführt.

Frage 3. Wie viele der nach Frage 1 aufgenommenen Personen haben nach Kenntnis der Landesregierung nach der Einreise einen Asylantrag gestellt (bitte nach einzelnen Kommunen aufschlüsseln)?

Es ist nicht bekannt, wie viele Personen, die aufgrund der Hessischen Aufnahmeordnung für syrische Flüchtlinge einreisten, einen Asylantrag gestellt haben.

Frage 4. Wie gestaltete sich nach Kenntnis der Landesregierung die Beratungspraxis der Kommunen in dem Verfahren zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen (bitte nach einzelnen Kommunen aufschlüsseln)?

Die Verpflichtungsgeber wurden generell von den Kommunen anhand des zum Zeitpunkt der Landesaufnahmeordnung gültigen bundeseinheitlichen Merkblatts über die Erklärung des Verpflichtungsgebers zur Abgabe der Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde/der Auslandsvertretung zum Umfang und zur Dauer der eingegangenen Verpflichtungen aufgeklärt. Der Empfang des Merkblatts musste nach Kenntnisnahme unterschriftlich bestätigt werden, wobei eine Ausfertigung den Verpflichtungsgebern ausgehändigt wurde.

Frage 5. In welcher Art und Weise wurde nach Kenntnis der Landesregierung geprüft, ob ein Verpflichtungsgeber bzw. Bürge finanziell in der Lage war, im Bürgschaftsfall zu leisten?

Die Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 19. September 2013 zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Hessen lebenden Verwandten beantragen, sah das Erfordernis der Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG vor. Vorgaben zum Prüfungsmaßstab für die Abnahme einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG durch die zuständige Ausländerbehörde enthält Nr. 68.1.2 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009. Danach ist der Prüfungsmaßstab bei Beantragung einer Verpflichtungserklärung neben der Leistungsfähigkeit des Dritten insbesondere an dem Aufenthaltsgrund bzw. -zweck, den der Ausländer angibt, der angestrebten Aufenthaltsdauer, der zeitlichen Beschränkung der Verpflichtungserklärung sowie der Aufenthaltsverfestigung des Dritten im Bundesgebiet auszurichten. Bei einem langfristigen Aufenthalt ist eine Glaubhaftmachung der Bonität regelmäßig nicht ausreichend. Vielmehr muss eine umfassende Offenlegung der Einkommenssituation erfolgen, um feststellen zu können, ob der Regelbedarf für die Person, zugunsten derer die Erklärung abgegeben wird, gesichert ist. Ob und inwieweit von diesem Prüfungsmaßstab im Einzelfall abgewichen worden ist, ist nicht bekannt.

Frage 6. Wie viele Erstattungsbescheide, die auf eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG beruhen, wurden nach Kenntnis der Landesregierung durch nachfolgende zugelassene kommunale Träger bis heute erstellt (bitte getrennt ausweisen):

- a) Jobcenter Rheingau-Taunus-Kreis (Träger-Nr. 45904),
- b) Jobcenter Bergstraße (Träger-Nr. 41502),
- c) Jobcenter Hersfeld-Rotenburg (Träger-Nr. 41102),
- d) Jobcenter Darmstadt-Dieburg (Träger-Nr. 41506),
- e) Jobcenter Vogelsbergkreis (Träger-Nr. 42704),
- f) Jobcenter Marburg-Biedenkopf (Träger-Nr. 44702),
- g) Jobcenter Lahn-Dill-Kreis (Träger-Nr. 44304),
- h) Jobcenter Hochtaunuskreis (Träger-Nr. 43302),
- i) Jobcenter Odenwaldkreis (Träger-Nr. 41508),
- j) Jobcenter Main-Kinzig-Kreis (Träger-Nr. 43102),
- k) Jobcenter Fulda (Träger-Nr. 41110),
- l) Jobcenter Main-Taunus-Kreis (Träger-Nr. 43304),
- m) Jobcenter Groß-Gerau (Träger-Nr. 43306),
- n) Jobcenter Offenbach (Träger-Nr. 45108),
- o) Jobcenter Wiesbaden, Landeshauptstadt (Träger-Nr. 45902),
- p) Jobcenter Offenbach am Main, Stadt (Träger-Nr. 45148)?

Die Antwort ergibt sich aus nachstehender Tabelle (Stand 13.02.2019):

Zugelassene kommunale Träger	Anzahl Erstattungsbescheide
Jobcenter Rheingau-Taunus-Kreis	3
Jobcenter Bergstraße	7
Jobcenter Hersfeld-Rotenburg	17
Jobcenter Darmstadt-Dieburg	8
Jobcenter Vogelsbergkreis	0
Jobcenter Marburg-Biedenkopf	3
Jobcenter Lahn-Dill-Kreis	6
Jobcenter Hochtaunuskreis	0
Jobcenter Odenwaldkreis	0
Jobcenter Main-Kinzig-Kreis	8
Jobcenter Fulda	29
Jobcenter Main-Taunus-Kreis	3
Jobcenter Groß-Gerau	0
Jobcenter Offenbach	8
Jobcenter Wiesbaden	111
Jobcenter Stadt Offenbach	6

Frage 7. Wie viele Erstattungsbescheide, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG beruhen, wurden nach Kenntnis der Landesregierung bis heute wieder zurückgenommen (bitte die Anzahl sowie die Höhe der Erstattungsbescheide nach den in Frage 6 genannten kommunalen Trägern getrennt ausweisen)?

Folgende Daten wurden von nachstehenden zugelassenen kommunalen Trägern gemeldet, die übrigen in Frage 6 genannten Träger haben keine Angaben gemacht.

Zugelassene kommunale Träger	Anzahl zurückgenommener Erstattungsbescheide	Höhe Erstattungs-forderung
Jobcenter Main-Kinzig-Kreis	4	22.924,55 €
Jobcenter Main-Taunus-Kreis	1	keine Angabe
Jobcenter Offenbach	1	51.183,92 €

Frage 8. Wie viele Erstattungsforderungen, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG beruhen, wurden nach Kenntnis der Landesregierung bisher beglichen (bitte die Anzahl sowie die Höhe der Erstattungsforderungen nach den in Frage 6 genannten kommunalen Trägern getrennt ausweisen)?

Folgende Daten wurden von nachstehenden zugelassenen kommunalen Trägern gemeldet, die übrigen in Frage 6 genannten Träger haben keine Angaben gemacht.

Zugelassene kommunale Träger	Anzahl beglichener Erstattungsforderungen	Höhe Erstattungsforderung
Jobcenter Hersfeld-Rotenburg	1	1.378,45 €
Jobcenter Darmstadt-Dieburg	1	5.412,20 €
Jobcenter Marburg-Biedenkopf	2	8.725,50 €
Jobcenter Main-Kinzig-Kreis	2	4.207,16 € (Teilrückzahlung)
Jobcenter Fulda	1	3.837,90 €
Jobcenter Main-Taunus-Kreis	1	2.269,00 €

Frage 9. Wie viele Erstattungsforderungen, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG beruhen, wurden nach Kenntnis der Landesregierung bisher noch nicht beglichen (bitte die Anzahl sowie die Höhe der Erstattungsforderungen nach den in Frage 6 genannten kommunalen Trägern getrennt ausweisen)?

Folgende Daten wurden von nachstehenden zugelassenen kommunalen Trägern gemeldet, die übrigen in Frage 6 genannten Träger haben keine Angaben gemacht.

Zugelassene kommunale Träger	Anzahl noch nicht beglichener Erstattungsforderungen	Höhe Erstattungsforderung
Jobcenter Rheingau-Taunus-Kreis	3	keine Angabe
Jobcenter Bergstraße	7	62.541,38 €
Jobcenter Hersfeld-Rotenburg	16	186.371,53 €
Jobcenter Darmstadt-Dieburg	7	61.671,67 €
Jobcenter Marburg-Biedenkopf	1	2.939,37 €
Jobcenter Lahn-Dill-Kreis	22	271.871,40 €
Jobcenter Main-Kinzig-Kreis	4	22.781,51 € (inkl. 2 Teilrückzahlungen)
Jobcenter Fulda	28	336.520,27 €
Jobcenter Main-Taunus-Kreis	1	10.131,00 €
Jobcenter Offenbach	9	293.368,82€
Jobcenter Stadt Offenbach	6	19.518,33 €

Frage 10. Bei wie vielen Erstattungsforderungen, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG beruhen, wurde nach Kenntnis der Landesregierung ein Mahnverfahren eingeleitet (bitte die Anzahl sowie die Höhe der Erstattungsforderungen nach den in Frage 6 genannten kommunalen Trägern getrennt ausweisen)?

- Wie viele Mahnverfahren konnten bereits abgeschlossen werden (bitte Anzahl und Höhe ausweisen)?
- Wie viele Mahnverfahren konnten bisher noch nicht abgeschlossen werden (bitte Anzahl und Höhe ausweisen)?

Zu Frage 10 und 10 a wurden von den zugelassenen kommunalen Trägern keine Angaben gemacht. Bezüglich der Frage 10 b nach noch nicht abgeschlossenen Mahnverfahren haben die folgenden Jobcenter eine Rückmeldung vorgenommen:

Zugelassene kommunale Träger	Anzahl noch nicht beglichene Erstattungsforderungen	Höhe Erstattungsforderung
Jobcenter Lahn-Dill-Kreis	2	6.633,00 €
Jobcenter Main-Kinzig-Kreis	2	4.816,00 €

Frage 11. Bei wie vielen Erstattungsforderungen, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG beruhen, wurde nach Kenntnis der Landesregierung ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet (bitte die Anzahl sowie die Höhe der Erstattungsforderungen nach den in Frage 6 genannten kommunalen Trägern getrennt ausweisen)?

- Wie viele Vollstreckungsverfahren konnten bereits abgeschlossen werden (bitte Anzahl und Höhe ausweisen)?
- Wie viele Vollstreckungsverfahren konnten bisher noch nicht abgeschlossen werden (bitte Anzahl und Höhe ausweisen)?

Das Jobcenter Lahn-Dill-Kreis berichtet von zwei noch nicht abgeschlossenen Vollstreckungsverfahren aufgrund ausstehender Gerichtstermine. Alle übrigen zugelassenen kommunalen Trä-

ger haben zu Frage 11 keine Angaben gemacht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 b verwiesen.

Frage 12. Wie viele Erstattungsbescheide, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG beruhen, wurden nach Kenntnis der Landesregierung bis heute befristet niedergeschlagen (bitte die Anzahl sowie die Höhe der niedergeschlagenen Erstattungsbescheide nach den in Frage 6 genannten kommunalen Trägern getrennt ausweisen)?

Die Antwort ergibt sich aus nachstehender Tabelle, die darüber hinaus in Frage 6 aufgeführten zugelassenen kommunalen Träger haben keine Angaben gemacht.

Zugelassene kommunale Träger	Anzahl befristet niedergeschlagene Erstattungsbescheide	Höhe Erstattungs-forderung
Jobcenter Bergstraße	5	45.082,94 €
Jobcenter Darmstadt-Dieburg	7	keine Angabe
Jobcenter Marburg-Biedenkopf	1	2.939,37 €
Jobcenter Lahn-Dill-Kreis	16	202.674,94 €
Jobcenter Wiesbaden	111	2.070.000,00 €
Jobcenter Offenbach	7	293.368,82 €
Jobcenter Stadt Offenbach	6	19.518,33 €

Frage 13. Wie viele Verwaltungsgerichtsverfahren wurden nach Kenntnis der Landesregierung bis heute durch Verpflichtungsgeber (Bürgen) angestrengt, um sich gegen einen Erstattungsbescheid bzw. eine Erstattungs-forderung eines zugelassenen kommunalen Trägers zu wehren?

Das Hessische Ministerium der Justiz kann Daten zu Anzahl, Verfahrensstand und -ausgang von Verwaltungsgerichtsverfahren gegen Erstattungsbescheide nicht automatisiert ermitteln. Sie werden nicht gesondert statistisch erhoben und wären für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz nur theoretisch durch eine individuelle Auswertung sämtlicher Verfahrensakten des Sachgebiets „Aufenthaltsrecht“ über einen sehr großen Zeitraum mit einer sehr großen Personenzahl und unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat in diesem Zusammenhang eine Abfrage durchgeführt, woraufhin insgesamt 18 angestrenzte Verwaltungsgerichtsverfahren gemeldet wurden.

a) Wie viele Verwaltungsgerichtsverfahren konnten bereits abgeschlossen werden?

Insgesamt wurde der Abschluss von zwölf Verwaltungsgerichtsverfahren gemeldet.

b) Wie viele Vollstreckungsverfahren konnten bislang noch nicht abgeschlossen werden?

Bislang konnten 96 Vollstreckungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden.

c) Wie viele Verwaltungsgerichtsverfahren wurden im Sinne des Verpflichtungsgebers (Bürgen) entschieden?

d) Wie viele Verwaltungsgerichtsverfahren wurden nicht im Sinne des Verpflichtungsgebers (Bürgen) entschieden?

Drei Verwaltungsgerichtsverfahren wurden im Sinne des Verpflichtungsgebers und neun Verwaltungsgerichtsverfahren nicht im Sinne des Verpflichtungsgebers entschieden.

Frage 14. Wie viele Erstattungs-forderungen, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG beruhen, sind nach Kenntnis der Landesregierung aufgrund eines Verwaltungsgerichts-entscheids rechtskräftig nicht mehr durch den Bürgschaftsgeber zu begleichen?

Aufgrund rechtskräftiger Verwaltungsgerichtsentscheidungen sind insgesamt drei Erstattungs-forderungen nicht mehr zu begleichen.

Frage 15. Auf welche Höhe belaufen sich nach Kenntnis der Landesregierung die Erstattungs-forderungen, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG beruhen und die aufgrund eines Verwaltungsgerichtsentscheids rechtskräftig nicht mehr durch den Bürgschaftsgeber zu begleichen sind?

Die Summe aller rechtskräftig nicht mehr zu begleichenden Erstattungs-forderungen (s. Antwort zu Frage 14) beträgt ca. 23.175 €.

Frage 16. An wie vielen Visaverfahren waren die Ausländerbehörden des Landes seit 2013 bis heute beteiligt und in wie vielen dieser Verfahren wurden durch die beteiligten Ausländerbehörden Verpflichtungserklärungen nach § 68 Abs. 1, § 66 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eingeholt (bitte nach Jahren getrennt ausweisen)?

Mangels eigener statistischer Erfassung ist nicht bekannt, an wie vielen Visaverfahren die Ausländerbehörden des Landes seit 2013 beteiligt waren und in wie vielen dieser Verfahren Ver-

pflichtungserklärungen abgegeben wurden. Auskünfte hierzu könnte das Auswärtige Amt erteilen, das jedoch als oberste Bundesbehörde parlamentarische Anfragen der Länder grundsätzlich nicht beantwortet.

Frage 17. Kann die Landesregierung bestätigen, dass die Angaben nach § 29 Abs. 1 Nr. 10 AZRG für sämtliche im Rahmen einer Beteiligung am Visaverfahren nach Frage 16 durch die Ausländerbehörden des Landes eingeholten Verpflichtungserklärungen nach § 68 Abs. 1, § 66 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung zur Übermittlung (nach AZRG bzw. AZRG-DV) von diesen an die für die Visadatei zuständige Registerbehörde übermittelt und damit in der Visadatei gespeichert wurden?

Die Übermittlungspflicht der Ausländerbehörden ergibt sich unmittelbar aus § 29 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 30 Abs. 1 AZRG. Es bestand bislang kein Anlass, an der Umsetzung der Übermittlungspflicht durch die Ausländerbehörden zu zweifeln.

Frage 18. Welche Stellen des Landes sind für die Prüfung der Ansprüche auf Leistungen nach dem AsylbLG und welche Stellen für die Auszahlung der Leistungen nach dem AsylbLG zuständig (bitte einzeln ausweisen)?

Für die Prüfung und Auszahlung der Leistungen, die in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylgesetz oder einer anderen Gemeinschaftsunterkunft des Landes gewährt werden, ist nach § 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 16. November 1993 (GVBl. I 1993, 515) die jeweilige Landeseinrichtung zuständig.

Frage 19. Welche Stellen des Landes sind im Falle eines Erstattungsanspruchs (gegenüber Personen, die eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben haben) zuständig für die Rückforderung für Leistungen, die nach dem AsylbLG ausgezahlt wurden (bitte einzeln ausweisen)?

Keine.

Frage 20. Wird bzw. wurde durch eine Landesvorschrift, abweichend von § 68 Abs. 1 AufenthG, die Kostenübernahme für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit durch einen Verpflichtungsgeber ausgenommen?

a) Wenn ja, in welchen konkreten Landesvorschriften wird dies geregelt (bitte einzeln ausweisen)?

Nach der ursprünglichen Hessischen Aufnahmeanordnung vom 19. September 2013 war die Abgabe einer vollumfänglichen Verpflichtungserklärung erforderlich, die auch die Krankenversicherungskosten umfasst hat. Die erste Änderung der Aufnahmeanordnung vom 24. Februar 2014 betraf die Übernahme der Krankenkosten für 365 in Syrien lebende Verwandte 1. und 2. Grades von in Hessen am 1. Januar 2013 gemeldeten Bürgern durch das Land. Mit der zweiten Änderung der Aufnahmeanordnung wurde die ursprüngliche Aufnahmeanordnung bis zum 30. November 2014 verlängert. Die dritte Änderung der Aufnahmeanordnung vom 5. November 2014 betraf die Übernahme der Krankenkosten für in Syrien lebende Verwandte 1. und 2. Grades von in Hessen am 1. Januar 2013 gemeldeten Bürgern durch das Land ohne eine zahlenmäßige Deckelung. Mit der vierten Änderung der Aufnahmeanordnung vom 29. Dezember 2014 wurde die dritte Änderung der Aufnahmeanordnung bis zum 5. Juli 2015 verlängert.

b) Wenn ja, wie hoch waren nach Kenntnis der Landesregierung die Kosten, die seit dem Jahr 2013 bis heute für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit angefallen sind (bitte nach Jahren getrennt ausweisen)?

Hierzu liegen der Hessischen Landesregierung keine statistischen Daten vor.

c) Wenn ja, in welchen Haushaltstiteln werden die Kosten für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit abgebildet (bitte einzeln ausweisen)?

Die Kosten für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit allgemein sind im Einzelplan 8, Kapitel 0805, Buchungskreisnummer 2795, Förderprodukt Nr. 4 abgebildet, wobei nicht danach differenziert wird, ob es einen Verpflichtungsgeber gibt.

Wiesbaden, 9. Juni 2019

Peter Beuth